



# Amtsblatt

## für die Stadt Wildau

27. Jahrgang – Ausgabe Nr. 1 – vom 19.01.2018

Korrekturen zur Ausgabe Nr. 5 / 2017

### Inhaltsverzeichnis

- |   |  |
|---|--|
| <p>S. 2 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“</p> <p>S. 3 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau</p> <p>S. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018</p> <p>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018</p> <p>S. 5 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)</p> | <p>S. 6 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Freiheitsstraße/Fliederweg“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>S. 8 Bekanntmachungsanordnung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses S 19/333/17 vom 12.12.2017</p> <p>Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“</p> <p>S. 9 Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>S. 12 Impressum</p> |
|---|--|

# 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

## Artikel 2

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 12.12.2017 mit Beschluss-Nr. S 19/327/17 folgende 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

## Artikel 1

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

1) Die in § 13 Abs. 3 aufgeführte Norm DIN 1986-2 wird durch DIN 1986-100 ersetzt. Die unter b (1)-(11) enthaltene Aufzählung der flächenspezifischen Abflussbeiwerte wird in Anlehnung an das überarbeitete Regelwerk DIN 1986-100 ergänzt und wie folgt neu festgesetzt:

(1) Steildach > 3° Neigung	1,0
(2) Flachdach < 3° Neigung	0,8
(3) Kiesschüttdach und begrüntes Dach für Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbaudicke sowie wassergebundene Flächen	0,5
(4) Schwarzdecken	1,0
(5) Betonflächen	1,0
(6) Pflaster mit Fugenverguss	0,8
(7) Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
(8) Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt	0,7
(9) Schotterdeckschichten	0,0
(10) Sand- und Kieswege	0,0
(11) teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen	0,3
(12) Park-, Garten-, Rasenflächen	0,0

2) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2018:

2,06 €/m<sup>3</sup>.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

## Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

**i.V. Anders**

**Dr. Uwe Malich**  
**Bürgermeister**

## 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28(2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I, Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2017 (Beschluss-Nr. S 19/337/17) die 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

### Artikel 1

Im **§ 1 Grundsatz** werden die Worte „und in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Im **§ 2 Geltungsbereich** werden die Worte „und für Kinder in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Im **§ 3 Durchführung** wird der Absatz 2 gestrichen.

**§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird gemäß § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) von den Personensorgeberechtigten/ Eltern erhoben.
- (2) Der Betrag wird auf 1,83 € pro Portion und Tag festgesetzt.
- (3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird auf der Grundlage von 200 Verpflegungstagen (10 Monate a 20 Verpflegungstage) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten aufgrund von Schließtagen der Kita abgegolten.
- (4) Die Höhe des Essengeldes wird auf 30,50 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.
- (5) Das Essengeld ist jeweils zum 10. des Monats fällig.
- (6) Im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte werden nur 50 v.H. des Essengeldes nach Absatz 4 erhoben.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten/Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag und fügen entsprechende Nachweise bei.

**In § 5 Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung**

- werden im Absatz 1 die Worte „und in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.
- wird in Absatz 3 der Betrag auf 0,83 € pro Portion geändert.

**In § 6 Sonstige Verpflegung wird,**

**Absatz 2 gestrichen.**

**Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:**

Die Kosten nach Absatz 1 werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.

**Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.**

**Es wird der § 7 Beitragsschuldner mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:**

- (1) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern des in der Kita betreuten Kindes.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### Artikel 2

#### § 7 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

**Wildau, den 12.12.2017**

**i.V. Anders**

**Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
der Stadt Wildau über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus Anlass  
besonderer Ereignisse an Sonntagen  
im Jahre 2018**

---

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBL. I/16, Nr.5) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr.8) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

---

An folgenden Sonntagen im Jahr 2018 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 04. März 2018 (Hochzeitsmesse),**
- 30. September 2018 (Baumesse),**
- 04. November 2018 (Heimtiermesse),**
- 02. und 16. Dezember 2018 (Weihnachtsmarkt)**

**§ 2**

---

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

**§ 3**

---

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

**Wildau, den 12.12.2017**

**i.V. Anders**

**Dr. Uwe Malich**  
**Bürgermeister**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
der Stadt Wildau über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus Anlass  
regionaler Ereignisse an Sonntagen  
im Jahre 2018**

---

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBL. I/16, Nr.5) und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr.8) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017 für das Gebiet des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

---

An folgendem Sonntag im Jahr 2018 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 28. Oktober 2018 - Kunstmesse „A10 ART“**

**§ 2**

---

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

**§ 3**

---

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

**Wildau, den 12.12.2017**

**i.V. Anders**

**Dr. Uwe Malich**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

### über das Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung die 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) i. d. F. vom 12. Dezember 2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 19/332/17). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau ist aus dem beigegeführten Planausschnitt ersichtlich.

**Die 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Zimmer 102, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschä-


digungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**i.V. Anders**

**Dr. Uwe Malich**  
**Bürgermeister**



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien). Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

## **Bekanntmachung** **über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans** **„Freiheitstraße/Fliederweg“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiheitstraße/Fliederweg“ i.d.F. vom 17.10.2017 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 19/340/ 17). Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht. Der Umweltbericht enthält eine Biotoypenkartierung.

Das Plangebiet wird im Westen durch das Areal eines Pferdehofs, im Süden durch die Freiheitstraße, im Osten durch den Fliederweg und im Norden durch eine Waldfläche, das sog. ‘Hasenwäldchen’, begrenzt und umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke 958 und 1173 der Flur 3 sowie des Flurstücks 1068 der Flur 11 der Stadt Wildau.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit und Ziel der Planung

Für das unbebaute Gebiet, das sich im Eigentum der Stadt Wildau befindet und befristet für die Nutzung als Pferdekoppel verpachtet ist, soll eine verträgliche und dem Standort gerecht werdende städtebauliche Entwicklung vorangebracht werden. Abgeleitet aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans soll dieses Areal der Wohnnutzung zugeführt werden. Im südwestlichen Bereich ist dabei der Standort für eine Kindertagesstätte zur Deckung des weiter wachsenden Bedarfs an Kitaplätzen in Wildau vorgesehen.

Die Regelungen des § 34 BauGB reichen hier zur Entwicklung der besonderen städtebaulichen Situation und der Integration eines Kita-Standorts nicht aus.

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und für die Entwicklung von Flächen für Wohnungsbau, die in die Siedlungsstruktur städtebaulich eingebunden werden sollen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffent-

lich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht wird in der Zeit **vom 02. Januar bis einschließlich 02. Februar 2018** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort:       **Stadt Wildau**  
**Rathaus (im Volkshaus Wildau),**  
**Abteilung Bauverwaltung/Facility**  
**Management, OG**  
**Karl-Marx-Straße 36**  
**15745 Wildau**

Zeit:       **Montag bis Freitag**       **9:00 bis 12:00 Uhr**  
**Montag und Mittwoch**   **13:00 bis 15:30 Uhr**  
**Dienstag**               **14:00 bis 18:00 Uhr**  
**Donnerstag**           **14:00 bis 17:00 Uhr**

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Stand Vorentwurf vom 17.10.2017) ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

Die Planunterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) eingesehen werden.


Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

**i.V. Anders**

**Dr. Uwe Malich**  
**Bürgermeister**

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans**  
**„Freiheitstraße/Fliederweg“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für den Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliederweg“, Stand Vorentwurf vom 17.10.2017.  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Wildau hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 05/105/15 vom 28.04.2015 zum Bebauungsplan „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ aufzuheben.

Hiermit wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstel-

lungsbeschlusses S 19/333/17 vom 12.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

**Wildau, 13.12.2017**

**i.V. Anders**

**Dr. Uwe Malich**

**Bürgermeister**

### Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“

#### Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. S 05/105/15 zum Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“

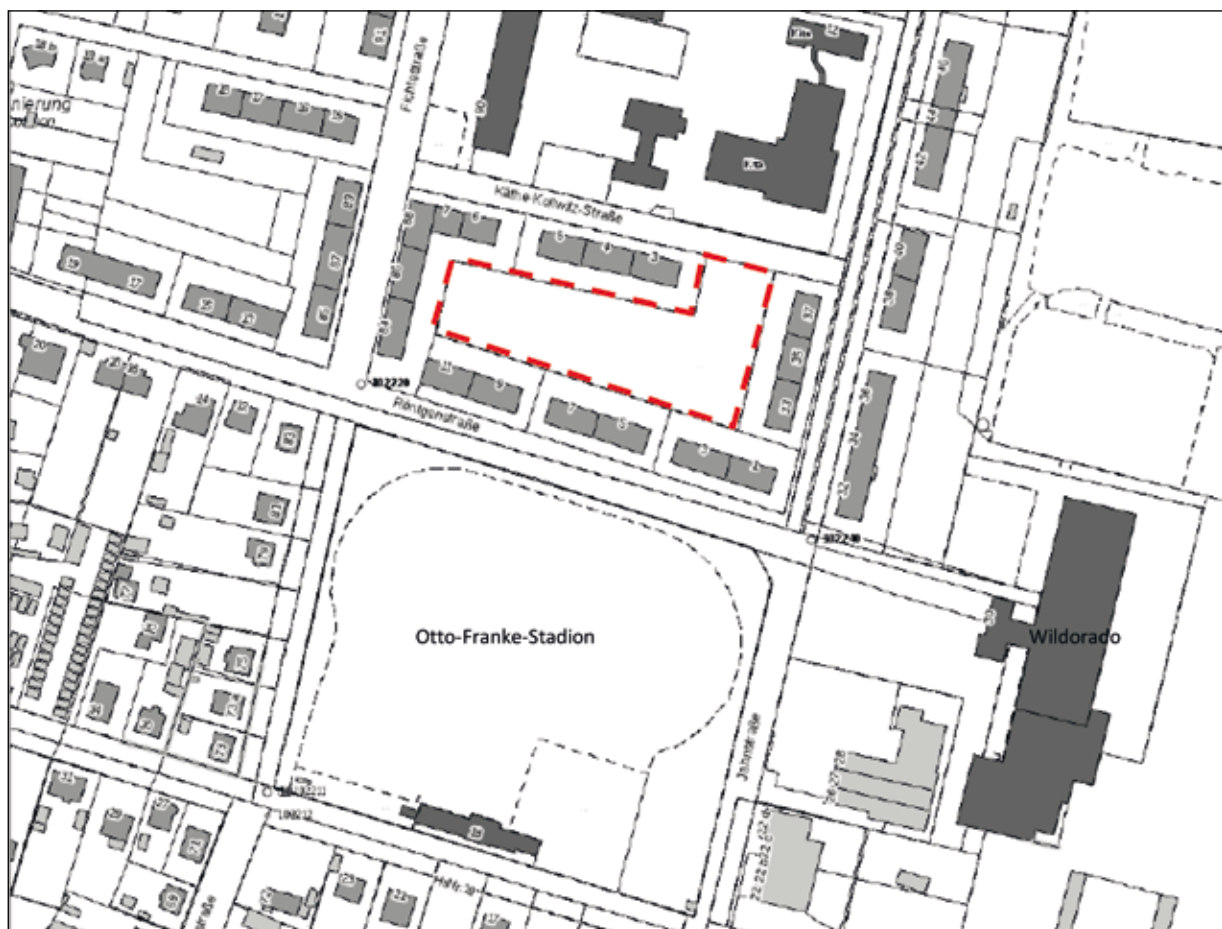
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:


1. Für das Plangebiet, das die Flurstücke 437 bis 443 der Flur 11 beinhaltet und wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Käthe-Kollwitz-Straße 3-7
- im Osten durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Jahnstraße 33, 35 und 37
- im Süden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Röntgenstraße 1, 3, 5, 7, 9 und 11 und weiter die Flächen des Otto-Franke-Stadions

- im Westen durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Fichtestraße 84, 86 und 88  
wird der durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2015 gefasste Aufstellungsbeschluss Nr. S 05/105/15 aufgehoben (Plangebiet siehe Anlage 1).

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. S 05/105/15 zum Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ ist ortsüblich bekannt zu machen.



 Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“.  
Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.



Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 43 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgK-Verf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert am 10.07.2014 i.V.m. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wildau in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

## **§1 Geltungsbereich**

1. Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die nicht auf Grundlage eines Gesetzes zu bilden sind (freiwillige Ausschüsse).
2. Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

## **§2 Allgemeiner Aufgabenrahmen**

1. Die freiwilligen Ausschüsse beschäftigen sich vorberatend insbesondere mit Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder durch die Stadtverordnetenversammlung obliegen.
2. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3-8 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
3. Die freiwilligen Ausschüsse haben sich zusätzlich mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen vom Hauptausschuss oder von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung überwiesen wurden.
4. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.
5. Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
6. In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 3.
7. Die freiwilligen Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Verwaltung im Rahmen des § 29

BbgKVerf. Sie können der Verwaltung jedoch nicht unmittelbar Aufträge erteilen.

## **§3 Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften**

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften befasst sich grundsätzlich mit:

1. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplanung sowie der Nachtragssatzung und der Jahresrechnung
2. allen Angelegenheiten, die den Haushalt sowie das Kommunalvermögen der Gemeinde berühren und der Beschlussfassung des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wie z.B.:
  - a) Aufnahme und Umschuldung von Krediten
  - b) Gewährung von Darlehen
  - c) Übernahme von Bürgschaften
  - d) Grundstücksangelegenheiten (Kauf und Verkauf, Abschluss von Erbbaurechtsverträgen)
  - e) über- und außerplanmäßige Ausgaben
  - f) Prioritätenliste
  - g) Stundungen, Erlass, Niederschlagungen von Forderungen
3. Satzungen, die die Ausgaben bzw. die Einnahmen des Haushaltsplanes tangieren
4. Vorschlags- und Kontrollrecht zur/bei der Nutzung kommunaler Liegenschaften, einschließlich der Festlegung von Prioritäten zur Werterhaltung kommunaler Liegenschaften und allgemeiner Pachtangelegenheiten

## **§ 4 Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss**

Der Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss befasst sich grundsätzlich mit:

1. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, B-Pläne)
  - a) Vorbereitung Aufstellungsbeschlüsse, Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange
  - b) Fachliche Beratung, Abstimmung über die Inhalte der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, vorhabenbezogener B-Plan / Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß Baugesetzbuch (BauGB))
  - c) Beratung /Abstimmung /Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse für B-Pläne, vorhabenbezogene B-Pläne / VEP und Veränderungssperren
2. Fachliche Beratung / Abstimmung und Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für Rahmenpläne als sogenannte „informelle Planung“
3. Fachliche Beratung / Abstimmung und Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für „vorbereitende Untersuchungen“ gemäß BauGB im Rahmen Städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
4. Fachliche Beratung / Abstimmung eventueller Städtebaulicher Gebote

5. Satzungsangelegenheiten nach BauGB, Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) u.a. Vorschriften/Gesetze (Beratung / Abstimmung und Vorbereitung erforderlicher Beschlüsse)
6. Stellungnahme der Stadt (bei Vorliegen von Bauanträgen von Bauwilligen, sofern diese Anträge nicht bereits von der Fachabteilung als Aufgabe der laufenden Verwaltung bearbeitet und erledigt wurden)
7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung (einschl. Kontaktpflege zu Unternehmen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Lehre und Forschung)
8. Angelegenheiten des Bundesinvestitionsgesetz (Investitionsvorrangverfahren bei restitutionsbelastetem Grundbesitz)
9. Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs
10. Angelegenheiten der Gewinnung, des Bezugs und der Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme

## § 5

### Ausschuss für Infrastruktur

---

Angelegenheiten im Zusammenhang mit der vorhandenen und zukünftigen Infrastruktur der Stadt

## § 6

### Ausschuss für Bildung und Soziales

---

1. Angelegenheiten der Bildung, Aus- und Weiterbildung, der Technischen Fachhochschule
2. Angelegenheiten der Jugend (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Jugendclub)
3. Angelegenheiten des Sportes
4. Kulturangelegenheiten
5. Investitionsförderung (im Bereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport)
6. Angelegenheiten der Kindertagesstätten
7. Angelegenheiten des sozialen Wohnens und des Wohnumfeldes
8. Seniorenangelegenheiten
9. Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen und bleibeberechtigten Ausländern
10. Angelegenheiten im Bereich der Betreuung und Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern
11. Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches, insbesondere BSHG und SGB XI
12. Obdachlosenangelegenheiten

## § 7

### Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

---

Der Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung befasst sich grundsätzlich mit:

1. Angelegenheiten des Schutzes der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft vor Schadstoffeinträgen bzw. Vermeidung von Immissionen

2. Schutz der Menschen vor Immissionsbelastungen
3. Schutz und Sicherung der im Ort existierenden Arten (Flora und Fauna) und Biotope sowie der Grünflächen
4. Angelegenheiten der Friedhofsordnung
5. Angelegenheiten der Gemeindeordnung als Ordnungsbehördliche Verordnung
6. Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des Straßenreinigungsdienstes

## § 8

### Ausschuss zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen in den Dahme-Wiesen

---

Der Ausschuss befasst sich mit der Untersuchung des Vorganges „Dahme-Wiesen“. Der Ausschuss soll der Stadtverordnetenversammlung in jeder Sitzung einen Zwischenbericht geben.

## § 9

### Teilnahme am gemeinsamen Regionalausschuss der Kommunen Eichwalde, Zeuthen und Schulzendorf

---

Die Fraktionen nehmen mit je einem Vertreter als Gast am gemeinsamen Regionalausschuss teil. Der Ausschuss berät über die kooperative Zusammenarbeit der Kommunen insbesondere über:

1. die räumliche Entwicklungsplanung,
2. die gemeindeübergreifende Verkehrsplanung,
3. die Entwicklung der sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, schulischen und sportlichen Einrichtungen,
4. die Verwaltungstätigkeit.

Übergeordnetes Ziel des Ausschusses ist es, die Funktionsfähigkeit und Effizienz auf den genannten Gebieten auszubauen und zu verbessern sowie die Attraktivität der Region für die Bürger zu steigern.

## § 10

### Schlussbestimmungen

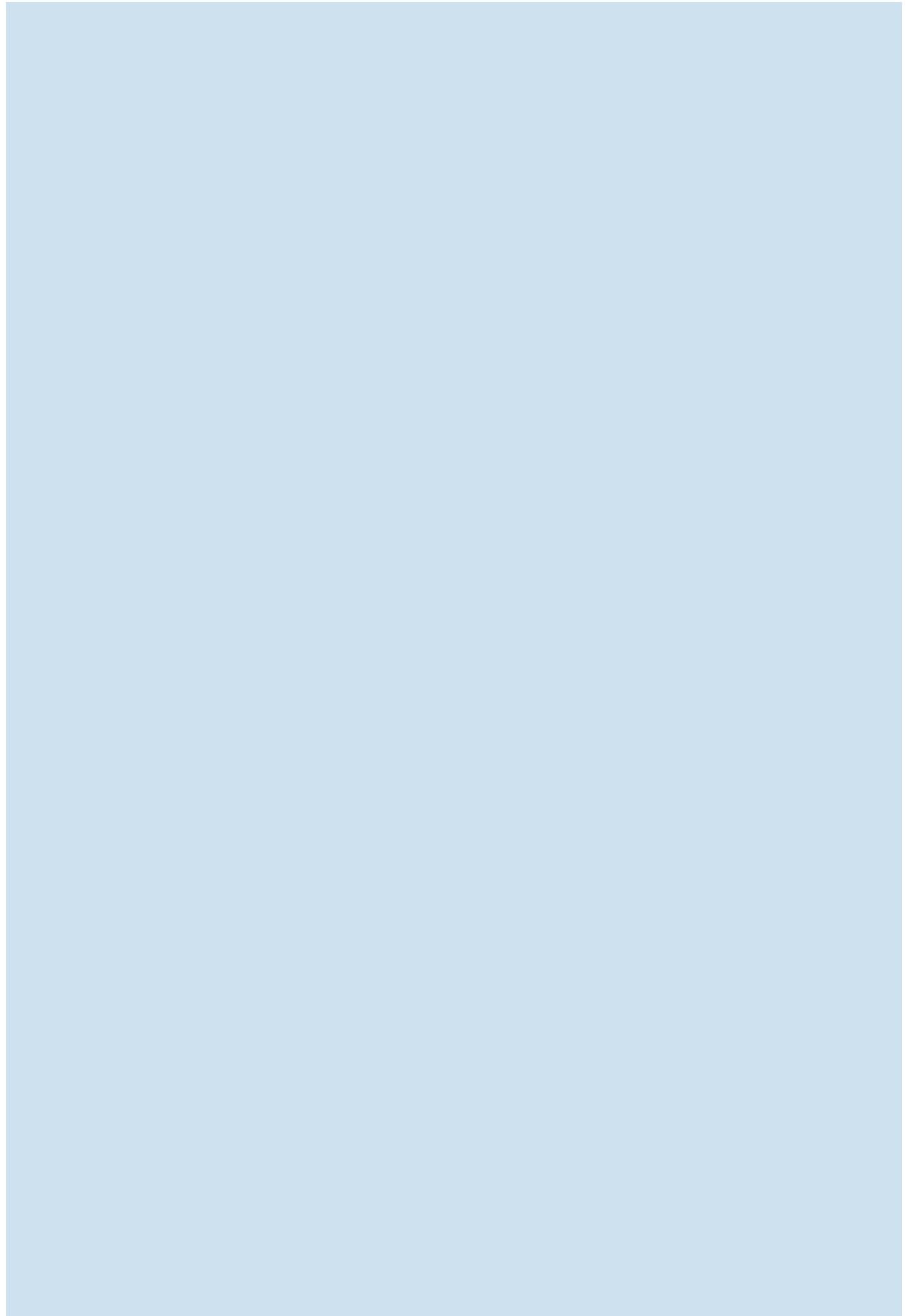
---

1. Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Hauptausschuss.
2. Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

i.V. Anders

**Dr. Uwe Malich**  
Bürgermeister





## Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) abrufbar.

### Herausgeber:

Stadt Wildau  
Dr. Uwe Malich, Bürgermeister  
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71  
E-Mail: [stadt@wildau.de](mailto:stadt@wildau.de), Internet: [www.wildau.de](http://www.wildau.de)

**Verantwortlich:** Stadt Wildau, Simone Hein

### Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH  
Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld

Telefon: 030 / 633 13 450

E-Mail: [kontakt@lilienthal-werbung.de](mailto:kontakt@lilienthal-werbung.de)  
[www.lilienthal-werbung.de](http://www.lilienthal-werbung.de)

**Auflage:** 5.700 Exemplare

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

**Vertrieb:** Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0